

Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Studienordnung für den Teilstudiengang Politikwissenschaft
im Magister-Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

in der von der Kommission für Studium und Lehre am 24.04.2001 genehmigten Fassung.
Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen Nr. 6 vom 01.06.2001

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Teilstudiengang Politikwissenschaft auf der Grundlage der "Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen" in der zur Zeit geltenden Fassung.

Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Politikwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs.

§ 2 Studienziele

(1) Durch das Studium der Politikwissenschaft sollen Studierende befähigt werden, politische Probleme und Zusammenhänge sowohl in allgemeinen als auch in spezifischen Politikfeldern mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen und zu bearbeiten. Die hierzu erforderlichen Kenntnisse umfassen Überblickswissen in allen politikwissenschaftlichen Erkenntnisbereichen und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Schwerpunkten, in denen eine spezifische Fachkompetenz erworben wird. Politikwissenschaftliche Kompetenz ergibt sich aus der sicheren Beherrschung politikwissenschaftlicher Methoden und ihrer theoretischen Grundlegung. Ihren Wert und ihre Bedeutung erhält sie jedoch in der wissenschaftlichen Forschung, in der Politikberatung und in anderen Verwertungszusammenhängen. Die politikwissenschaftliche Qualifikation, die durch den Magisterstudiengang erreicht wird, wird ferner durch die Fächerkombination mitgeprägt, bei deren Zusammenstellung die Studierenden weitgehende Freiheit besitzen.

(2) Politikwissenschaftliche Qualifikation umfaßt die Fähigkeiten, die erworbenen methodologischen Kenntnisse und Fertigkeiten auf neue Aufgabenfelder und Inhalte anzuwenden, das erworbene Grundlagenwissen ständig zu überprüfen und zu erweitern, dem eigenen wissenschaftlich fundierten Urteil entsprechend verantwortungsbewusst zu handeln und Entscheidungen zu begründen.

§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder

Das Studium der Politikwissenschaft kann den Zugang insbesondere zu folgenden Tätigkeitsfeldern eröffnen, wobei hierfür auch die Fächerkombination bzw. das gewählte Studienprofil von Bedeutung sind:

- Politische Institutionen (Parlamente, Kommunen, Verwaltungen, internationale Behörden und Organisationen)
- Parteien und Verbände,
- außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung,
- Medien, Hochschule,
- außeruniversitäre Politikforschung
- und Unternehmen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Teilstudiengang Politikwissenschaft sind über die in § 32 NHG getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Politikwissenschaft kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 6 Fächerkombinationen

Politikwissenschaft kann als Hauptfach oder Nebenfach studiert und nach Maßgabe der Kombinationsregeln in den Anlagen 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung mit anderen Fächern kombiniert werden. Ist Politikwissenschaft Hauptfach, kann das Fach Soziologie nicht als zweites Hauptfach gewählt werden.

§ 7 Umfang und Struktur des Studiums

(1) Das Studium der Politikwissenschaft als Hauptfach umfasst insgesamt 80 Semesterwochenstunden. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium ist in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium gegliedert. Das letzte Semester ist für die Magisterprüfung vorgesehen.

(2) Das Studium der Politikwissenschaft als Nebenfach umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern mit 20 Semesterwochenstunden, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein Hauptstudium von fünf Semestern mit 20 Semesterwochenstunden, das mit der Magisterprüfung abschließt.

§ 8 Inhalte des Studiums, Studienbereiche und Prüfungsgebiete

(1) Die politikwissenschaftliche Kompetenz wird durch das Studium der folgenden Studienbereiche erworben:

1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung

a) Politik- und sozialwissenschaftliche Theorie

Politische Ideengeschichte und Theorien mit den Fachschwerpunkten:

Politische Strömungen im 19. und 20. Jahrhundert, Demokratietheorien, Klassiker des politischen Denkens. Aktuelle und sozialökonomische politikwissenschaftliche Theorien.

b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Das Regierungssystem der Bundesrepublik, einschl. Struktur und Entwicklung von Politik in systematischer und geschichtlicher Perspektive, politische Institutionen, Parteien, organisierte Interessen; politische Sozialisation sowie Theorien und Probleme der politischen Bildung und Erziehung.

c) Politische Systeme anderer Länder

Struktur und Entwicklung anderer politischer, sozialer und wirtschaftlicher Systeme, einschl. Fragestellungen und Probleme vergleichender Politikwissenschaft.

d) Internationale Beziehungen

Internationale Beziehungen, einschl. politische, kulturelle und weltwirtschaftliche Beziehungen, neue Muster der post-bipolaren Sicherheitspolitik und supranationale Zusammenschlüsse, Regionalisierung der Weltpolitik und Zivilisationskonflikte, internationale Organisationen und regionale Subsysteme sowie zivilisatorische Staatengemeinschaften.

e) Methoden der empirischen Politikforschung und Statistik

Theoretische Grundlagen der Methoden und Techniken der empirischen Politikforschung und ihre praktische Anwendung. Grundlagen der Statistik und computergestützte Auswertungsmethoden.

2. Hauptstudium/Magisterprüfung

a) Politische und sozialwissenschaftliche Theorie

Grundkenntnisse moderner sozial- und politikwissenschaftlicher Theorien und sozialphilosophischer Positionen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Theorien des Strukturfunktionalismus, der policy analysis, des Postindustrialismus; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Grundkenntnisse der Regierungslehre und empirischen Politikforschung; Vertiefung z.B. Bereich der politischen Institutionen, Parteien, der organisierten Interessen und ausgewählter Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

c) Politisches System eines anderen Landes

Grundkenntnisse der empirischen Politikforschung, vertiefte Kenntnisse von Theorie und Methoden der Vergleichenden Regierungslehre sowie ein weiterer Vertiefungsbereich, z.B. politische Institutionen, Parteien, organisiertes Interesse und ausgewählte Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

d) Internationale Beziehungen

Grundkenntnisse im Bereich der Internationalen Beziehungen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Frieden- und Konfliktforschung, Nord-Süd-Problematik, Zusammenhang von internationalen Systemen und ihren Subsystemen; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

e) Bildungssystem und Sozialisationsprozesse, Theorien der politischen Bildung

Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Theorie der politischen Erziehung und Didaktik der politischen Sozialisation und Einstellungsforschung; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

(2) Es ist möglich und wünschenswert, im Verlauf des Studiums erweiterte und vertiefte Kenntnisse auch in Lehrveranstaltungen anderer Fachwissenschaften zu erwerben (z.B. in Wirtschaftswissenschaften,

Rechtswissenschaften, Geschichte, Geographie, Ethnologie). Die von der Politikwissenschaft als Prüfungsvorleistungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) können jedoch in der Regel nicht durch Leistungsnachweise anderer Fächer ersetzt werden.

- (3) Sofern Politikwissenschaft an anderen Fakultäten gelehrt wird, kann einer der geforderten Leistungsnachweise dort erworben werden, wenn die Anforderungen den in dieser Studienordnung genannten entsprechen.

§ 9 Art der Leistungsnachweise

Vertiefte Kenntnisse und erfolgreiche Teilnahme werden durch Leistungsscheine nachgewiesen, die in der Regel zwei Leistungen je Lehrveranstaltung bestätigen, z.B. (schriftliche) Hausarbeit, (mündliches) Referat, Klausur, Protokoll, Kurzrezensionen, Erstellung einer Bibliographie u.ä. Alle Leistungsnachweise im Hauptstudium sind zu benoten.

§ 10 Grundstudium

(1) Zu Beginn des Grundstudiums sollen die Studierenden durch besondere Einführungsveranstaltungen (Orientierungsphase) mit den Einrichtungen der Universität und der Fakultät, mit der Studienordnung sowie den Möglichkeiten der Bibliotheksbenutzung und ähnlichen Gegebenheiten vertraut gemacht werden und die qualitativen und formalen Voraussetzungen für das Studium sowie einige ihrer künftigen Lehrkräfte kennenlernen.

2) Im Grundstudium sollen die Studierenden einen Überblick über die verschiedenen politikwissenschaftlichen Bereiche gemäß § 8 (1) sowie einen Überblick über die unterschiedlichen Fragestellungen und Methoden der Politikwissenschaft und ihrer Nachbarwissenschaften gewinnen. Diesen Überblick vermittelt eine Vorlesung mit Kolloquium: "Einführung in die Politikwissenschaft".

(3) Ist Politikwissenschaft Hauptfach, ist je eine Anfängerveranstaltung zu den Methoden empirischer Politikforschung und zur Statistik I zu besuchen. Drei weitere Leistungsnachweise sind während des Grundstudiums aus den übrigen Bereichen der Politikwissenschaft gemäß § 8 (1) zu erwerben. Das Grundstudium erfordert ausreichende fachspezifische Englischkenntnisse. Sie müssen durch eine einstündige Englischklausur nachgewiesen werden.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Durch die Magister-Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse, Überblickswissen und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit so weit erworben haben, dass im Hauptstudium vertiefende Arbeit in Schwerpunktbereichen und die Herausbildung eines politikwissenschaftlichen Studienprofils erwartet werden kann. Die Zwischenprüfung bildet zugleich die Grundlage für eine anschließende Studienberatung und Studienplanung. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist bei der Geschäftsführung des Seminars für Politikwissenschaft zu stellen.

(2) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

A. Politikwissenschaft als Hauptfach:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Methoden empirischer Politikforschung und zur Statistik I.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus drei verschiedenen der im folgenden genannten Bereiche:
 - Politische und sozialwissenschaftliche Theorie
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - Politisches System eines anderen Landes
 - Internationale Beziehungen
4. Die erfolgreiche Teilnahme an einer 1-stündigen Klausur über fachspezifische Kenntnisse der englischen Sprache

B. Politikwissenschaft als Nebenfach:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus drei verschiedenen der im folgenden genannten Bereiche:
 - Politische und sozialwissenschaftliche Theorie
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - Politisches System eines anderen Landes
 - Internationale Beziehungen.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Klausur über fachspezifische Kenntnisse der englischen Sprache.

(3) Prüfungsleistungen:

A. Im Hauptfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. Schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen nach Mitteilung des Themas.
2. Halbstündige mündliche Prüfung zu je einem Fachschwerpunkt aus zwei der oben genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete mit Ausnahme des Bereiches, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

B. Im Nebenfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung zu je einem Fachschwerpunkt aus zwei der oben genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

§ 12 Hauptstudium

- A. Wird Politikwissenschaft als Hauptfach studiert, so müssen im Hauptstudium vier Leistungsnachweise (qualifizierte Fortgeschrittenenscheine) aus vier verschiedenen der im folgenden genannten Bereiche erworben werden:
 - Politische und sozialwissenschaftliche Theorie
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - Politisches System eines anderen Landes
 - Internationale Beziehungen.
 - Empirische Politikforschung und Statistik
- B. Wird Politikwissenschaft im Nebenfach studiert, so müssen im Hauptstudium drei Leistungsnachweise aus drei verschiedenen der im folgenden genannten Bereiche erworben werden:
 - Politische und sozialwissenschaftliche Theorie
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - Politisches System eines anderen Landes
 - Internationale Beziehungen.
 - Empirische Politikforschung und Statistik

Die gewählten Schwerpunktbereiche sollen Bezüge zu dem/den anderen Studienfach/Studienfächern erkennen lassen.

§ 13 Magisterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist beim Magister-Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen.
- (2) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

 - A. *Politikwissenschaft als Hauptfach:*
 1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Politikwissenschaft.
 2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden.
 3. Die nach § 12 erforderlichen vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums.
 - B. *Politikwissenschaft als Nebenfach:*
 1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Politikwissenschaft.
 2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden.
 3. Die nach § 12 erforderlichen drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums.
- (3) Prüfungsleistungen:

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

 - A. *Politikwissenschaft als erstes Hauptfach:*
 1. Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) im Umfang von nicht mehr als 100 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate nach Mitteilung des Themas.
 2. Einstündige mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu drei Themen aus drei der in § 12 genannten Bereiche. Dabei darf jedoch nicht der Bereich gewählt werden, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.
 - B. *Politikwissenschaft als zweites Hauptfach:*
 1. Fünfstündige Klausur zu einem Thema aus den unter § 12 genannten Bereichen.
 2. Einstündige mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu drei Themen aus drei der in § 12 genannten Bereiche. Dabei darf jedoch nicht der Bereich gewählt werden, dem das Thema der Klausur entnommen wurde.
 - C. *Politikwissenschaft als Nebenfach:*
 1. Fünfstündige Klausur zu einem Thema aus den in § 12 genannten Bereichen.
 2. Halbstündige mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen aus zwei der in § 12 genannten Bereiche. Dabei darf jedoch nicht der Bereich gewählt werden, dem das Thema der Klausur entnommen wurde.
- (4) Abfolge der Prüfungsleistungen

Die Abschlussprüfung kann mit der schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit) oder mit den Fachprüfungen (Klausuren, mündlichen Prüfungen) im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. im zweiten Hauptfach begonnen werden.

§ 14 Studienberatung

Die fachbezogene Studienberatung im Masterfach Politikwissenschaft wird von den Lehrenden wahrgenommen. Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung zuständig. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.